



BK10-23-0508_E

Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

des Verkehrsverbands Hochtaunus, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

Antragstellerin,

vom 15.12.2023 auf Aufhebung der Genehmigung der Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets für die Netzfahrplanperiode 2023/2024 und auf Neugenehmigung dieser Entgelte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG),

– Verfahrensbevollmächtigte:



hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz und
den Beisitzer Wolfram Krick

am 21.02.2024

beschlossen:

Die mit Ablauf des 28.04.2023 durch Fiktionseintritt für die Netzfahrplanperiode 2023/2024 erteilte Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für die Erbringung des Mindestzugangspakets für den Verkehrsdienst „Schienenpersonennahverkehr“ und das Segment „Leerfahrten“ wird mit Ablauf des 19.04.2024 rückwirkend zum 10.12.2023 aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe	6
Gebührenhinweis	7
Rechtsbehelfsbelehrung.....	8

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen und betreibt Schienenwege in der Bundesrepublik Deutschland. Die Antragstellerin erhebt in dieser Funktion Entgelte im Rahmen des Mindestzugangspakets (MZP, Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 Eisenbahnregulierungsgesetz) für die Nutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur. Daneben betreibt die Antragstellerin auch Serviceeinrichtungen. Die Strecke der Antragstellerin wird hauptsächlich von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt, das dort Leistungen im Rahmen des bestellten Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des Segments „Leerfahrten“ erbringt.

Die jetzt aufzuhebende Entgeltgenehmigung war Gegenstand des Verfahrens unter dem Geschäftszeichen BK10-22-0158_E. In diesem Verfahren hatte die Antragstellerin mit E-Mail vom 10.10.2022 die Genehmigung der Entgelte für die Erbringung des MZP in der Netzfahrplanperiode (NFP) 2023/2024 beantragt. Dem Antrag lagen eine Entgeltliste, eine Kalkulation in Form einer Excel-Tabelle (Erhebungsbogen), Erläuterungen zum Antrag, (insbesondere Erläuterungen zu den Personalaufwendungen und Erläuterungen zu Darlehen in Form einer PDF-Datei) sowie weiterführende Dokumente wie die Schienennetznutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT), die Anlage 1 Liste der Entgelte zu den SNB-BT und die Schienennutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil (SNB-AT) zu den beantragten Entgelten bei.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 informierte die Beschlusskammer die Antragstellerin über den Abschluss des Verfahrens und den Eintritt der Genehmigungswirkung durch die Fiktion mit Ablauf des 28.04.2023 gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 ERegG. Die Entgelte für den Verkehrsdienst „Schienenpersonennahverkehr“ sowie das Segment „Leerfahrten“ wurden jeweils in Höhe von 19,29 EUR / Trassenkilometer (Trkm) genehmigt. Für das Segment „Touristik und Museumsverkehr“ wurde das Entgelt in Höhe von 4,20 EUR / Trkm genehmigt.

Mit E-Mail vom 15.12.2023 wandte sich die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur, um eine Aufhebung der genehmigten Entgelte für die NFP 2023/2024 und die Neugenehmigung reduzierter Entgelte für diese NFP zu erreichen.

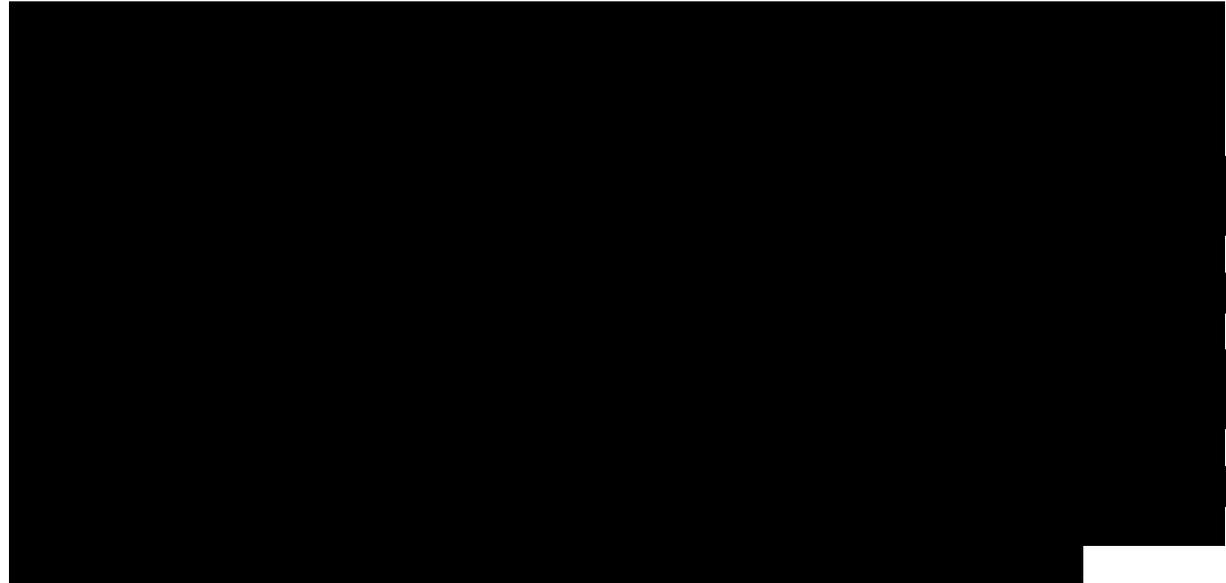
Daraufhin hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet und dies am 20.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren und die Möglichkeit der Stellungnahme für Hinzugezogene bis zum 05.01.2024 hingewiesen. Es sind keine Hinzuziehungsanträge gestellt worden.

Mit ihrer E-Mail vom 15.12.2023 hat die Antragstellerin zunächst sinngemäß die Aufhebung der zuvor genehmigten Entgelte für die NFP 2023/2024 und die Genehmigung reduzierter Entgelte für die NFP 2023/2024 sowie die Anpassung der Entgelte für die NFP 2024/2025 beantragt. Da zum Antragszeitpunkt das Genehmigungsverfahren für die Entgelte für die NFP 2024/2025 (Gz. BK10-23-0163_E) noch nicht abgeschlossen war und das Anpassungsbegehren noch in jenem Verfahren Berücksichtigung finden konnte, sind die Entgelte für die NFP 2024/2025 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Dem Antrag war eine neuerliche Kalkulation, die Liste der Entgelte sowie Erläuterungen zur Kalkulation beigefügt.

Mit E-Mail vom 26.01.2024 hat die Beschlusskammer im Rahmen eines Anhörungsschreibens die Antragstellerin auf offensichtliche Unvollständigkeiten und fehlende Konkretisierungen ihrer Antragsunterlagen hinsichtlich der beabsichtigten und zur (Neu-) Genehmigung vorgelegten Entgelte hingewiesen. Die Antragstellerin hat ihre Antragsunterlagen durch Übersendung

des finalen Erhebungsbogens sowie einer Aktualisierung ihrer Erläuterungen zu der Kalkulation mit E-Mail vom 01.02.2024 konkretisiert und vervollständigt.



Weiter erläutert die Antragstellerin, dass die Verschiebung der ursprünglich für Ende 2024 geplanten Aktivierung der Bestandteile ihres Elektrifizierungsprojekts mit einer Reduzierung der Kapitalkosten einhergehe. Das verzinsliche Fremdkapital der Antragstellerin würde sich insbesondere aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der verschiedenen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen, darunter in erster Linie des Neubaus eines elektronischen Stellwerks (ESTW), ergeben. Diese Maßnahmen und die damit verbundenen Kapitalkosten würden nun im Jahr 2024 nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang anfallen.

Auf entsprechenden Hinweis der Bundesnetzagentur hin hat die Antragstellerin am 01.02.2024 aktualisierte und konkretisierende finale Antragsunterlagen eingereicht, denen u. a. zu entnehmen ist, dass die Antragstellerin ausschließlich eine Aufhebung der genehmigten Entgelte für den Verkehrsdienst „Schienenpersonennahverkehr“ und das Segment „Leerfahrten“, verbunden mit einer Neugenehmigung dieser Entgelte in Form einer Reduzierung, begehrt.

Im Ergebnis beantragt die Antragstellerin mit E-Mail vom 15.12.2023, zuletzt konkretisiert durch E-Mail vom 01.02.2024, sinngemäß

die Aufhebung der zuvor jeweils in Höhe von 19,29 EUR/Trkm genehmigten Entgelte für den Verkehrsdienst „Schienenpersonennahverkehr“ und das dem Segment „Leerfahrten“ für die NFP 2023/2024 sowie die Genehmigung reduzierter Entgelte in Höhe von je 11,05 EUR/Trkm für den Verkehrsdienst „Schienenpersonennahverkehr“ und das Segment „Leerfahrten“ für die NFP 2023/2024.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer abgesehen.

Die Entscheidung ist mit der in der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Auf den Antrag der Antragstellerin hin wird die mit Ablauf des 28.04.2023 durch den Eintritt der Fiktionswirkung des § 46 Abs. 5 ERegG erteilte und mit Schreiben der Beschlusskammer vom 02.05.2023 schriftlich bestätigte Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für die Erbringung des MZP (Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 ERegG), die die Nutzung ihres Schienenweges in der NFP-Periode 2023/2024 ermöglicht, im tenorierten Umfang aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung sind die §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Zuständig für die Durchführung des Entgeltgenehmigungsverfahrens und somit auch für die Aufhebung einer Entgeltgenehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen zuständig.

Der Antragstellerin ist gemäß § 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet.

Der vorliegende Beschluss ergeht als Teilbeschluss, da sich der Antrag der Antragstellerin aus zwei voneinander unabhängigen und daher teilbaren Antragsteilen zusammensetzt. Der hiesige Teilbeschluss bezieht sich auf den Teilantrag der Aufhebung der Genehmigung der Trassenentgelte der NFP 2023/2024, wohingegen sich der zweite Teilantrag auf die (Neu-)Genehmigung geänderter Trassenentgelte für den gleichen Zeitraum richtet. Über die (Neu-)Genehmigung der Entgelte wird im weiteren Verlauf des vorliegenden Verfahrens entschieden werden.

Dem liegt der Umstand zu Grunde, dass die nunmehr mit dem zweiten Teilantrag beantragte Genehmigung auf Entgelte bezogen ist, bezüglich derer im Verfahren BK10-22-0158_E bereits eine (anderslautende) Genehmigung erwirkt wurde. Eine einmal erteilte Genehmigung bleibt gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG solange und soweit wirksam bestehen, als sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sie sich durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt. Wenn die Beschlusskammer in Bezug auf denselben Zeitraum für dieselbe Leistung auf Antrag des regulierten Unternehmens andere Entgelte genehmigen würde, existierten beide Genehmigungen parallel, was zu einem inhaltlichen Widerspruch zwischen den beiden Entgeltgenehmigungen führen würde und die Rechtswidrigkeit der später erteilten Genehmigung zur Folge hätte. Um dies zu vermeiden, ist der Widerruf der zeitlich früher erteilten Genehmigung notwendig,

vgl. BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, Az. 6 C 3/11, Rn. 15ff. (juris),

und so auch von der Antragstellerin beantragt.

Die entgegenstehende Bestandsgenehmigung führt grundsätzlich auch dazu, dass die beantragte Entgeltgenehmigung nicht gemäß § 46 Abs. 5 ERegG nach Ablauf von zwei Monaten als genehmigt gilt. Denn ein auf eine Abänderung einer bestehenden Genehmigung gerichtete

ter Genehmigungsantrag steht letztlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bestehende Genehmigung aufgehoben wird. Aufgrund der Bedingungsfeindlichkeit des Antragsrechts,

vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Auflage 2019, § 22 Rz. 60,

ist ein solcher Antrag unwirksam.

Die Antragstellerin macht dementsprechend durch ihren Antrag konkludent ein erhebliches Beseitigungsinteresse gegenüber der Genehmigung für das Fahrplanjahr 2023/2024 geltend. Ohne die Aufhebung des Beschlusses ist die Einführung der neu beabsichtigten Entgelte nicht möglich.

Mit dem Beschluss entspricht die Beschlusskammer dem Aufhebungsantrag der Antragstellerin. In der Folge steht der Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit der Wirksamkeit des Genehmigungsantrags nicht (mehr) entgegen. Denn mit Erlass des vorliegenden Beschlusses stellt sich die Aufhebung der bestehenden Genehmigung nicht mehr als ein Ereignis dar, dessen Eintritt ungewiss wäre; die bisherige aufschiebende Bedingung beim Genehmigungsantrag entfällt.

Der Beschluss greift auch nicht in die Rechte Dritter ein, sondern ermöglicht vielmehr auch Dritten eine Verkehrsdurchführung zu angemessenen und zu gegenüber der aufgehobenen Genehmigung günstigen Konditionen. Auf eine weitergehende Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG verzichtet.

Die Genehmigungsfiktionsfrist beginnt, sofern ansonsten die Voraussetzungen von § 46 Abs. 5 ERegG i. V. m. § 42a VwVfG vorliegen, mit dem Entfall der geltend gemachten Bedingung – also mit Bekanntgabe des hier vorliegenden Beschlusses. Da der Genehmigungsantrag bereits vorliegt, geht die Beschlusskammer vorbehaltlich etwaiger weiterer Prüfungen davon aus, dass nach Ablauf von zwei Monaten eine neue Genehmigung erteilt werden wird (ebenfalls rückwirkend auf den 10.12.2023). Dabei ist der Antrag aktuell darauf gerichtet, dass in den Segmenten „Leerfahrten“ und „Schienenpersonennahverkehr“ für die NFP 2023/2024 jeweils ein Entgelt in Höhe von 11,05 EUR / Trkm genehmigt wird.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit

einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Kirchhartz

Krick